

Asylentscheidungen in der EU

EU-Mitgliedstaaten erkannten im Jahr 2018 mehr als 300 000 Asylbewerber als schutzberechtigt an

Fast 30% der Schutzberechtigten waren Syrer

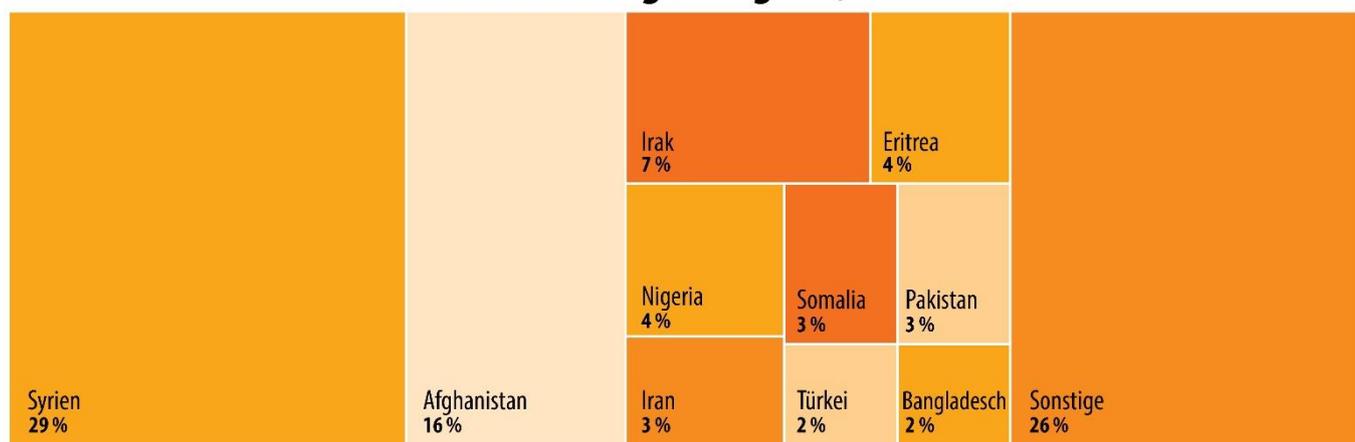
Die 28 Mitgliedstaaten der **Europäischen Union (EU)** erkannten im Jahr 2018 nahezu 333 400 Asylbewerber als schutzberechtigt an. Dies entspricht einem Rückgang um fast 40% gegenüber 2017 (533 000). Zusätzlich nahmen die EU-Mitgliedstaaten über 24 800 umgesiedelte Flüchtlinge auf.

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2018 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Staatsangehörige **Syriens** (96 100 Personen bzw. 29% aller Personen, denen in den EU-Mitgliedstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde), gefolgt von Staatsangehörigen **Afghanistans** (53 500 bzw. 16%) und des **Irak** (24 600 bzw. 7%). Im Vergleich dazu waren im Jahr 2017 172 900 bzw. 32% aller Personen, denen der Schutzstatus zuerkannt wurde, **Syrer**, 99 800 bzw. 19% waren **Afghanen** und 63 800 bzw. 12% waren **Iraker**.

Syrer waren im Jahr 2018 in sechzehn Mitgliedstaaten weiterhin die größte Personengruppe, der der Schutzstatus zugesprochen wurde. Von den 96 100 **Syrern**, denen in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten nahezu 70% den Schutzstatus in **Deutschland** (67 000).

Diese Daten über die Ergebnisse von Asylentscheidungen in der **EU** werden von **Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union**, veröffentlicht.

Asylbewerber, denen in der EU ein Schutzstatus zuerkannt wurde, nach Staatsangehörigkeit, 2018



„Sonstige“ bezieht sich auf alle anderen Staatsangehörigkeiten, die nicht in der Grafik enthalten sind. Durch die Rundungen summieren sich die Prozentwerte nicht auf 100 %.

Über 40% der positiven Entscheidungen wurden in Deutschland zuerkannt

Im Jahr 2018 wurde die größte Anzahl von Personen, denen der Schutzstatus zugesprochen wurde, in **Deutschland** (139 600) verzeichnet, gefolgt von **Italien** (47 900) und **Frankreich** (41 400).

Von allen Personen, denen im Jahr 2018 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 163 800 den Flüchtlingsstatus (49% aller positiven Entscheidungen), 100 300 subsidiären Schutz (30%) und 69 300 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (21%). Es ist anzumerken, dass sowohl der Flüchtlingsstatus als auch der subsidiäre Schutzstatus durch EU-Recht festgelegt sind, während die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf nationaler Rechtsgrundlage vergeben wird.

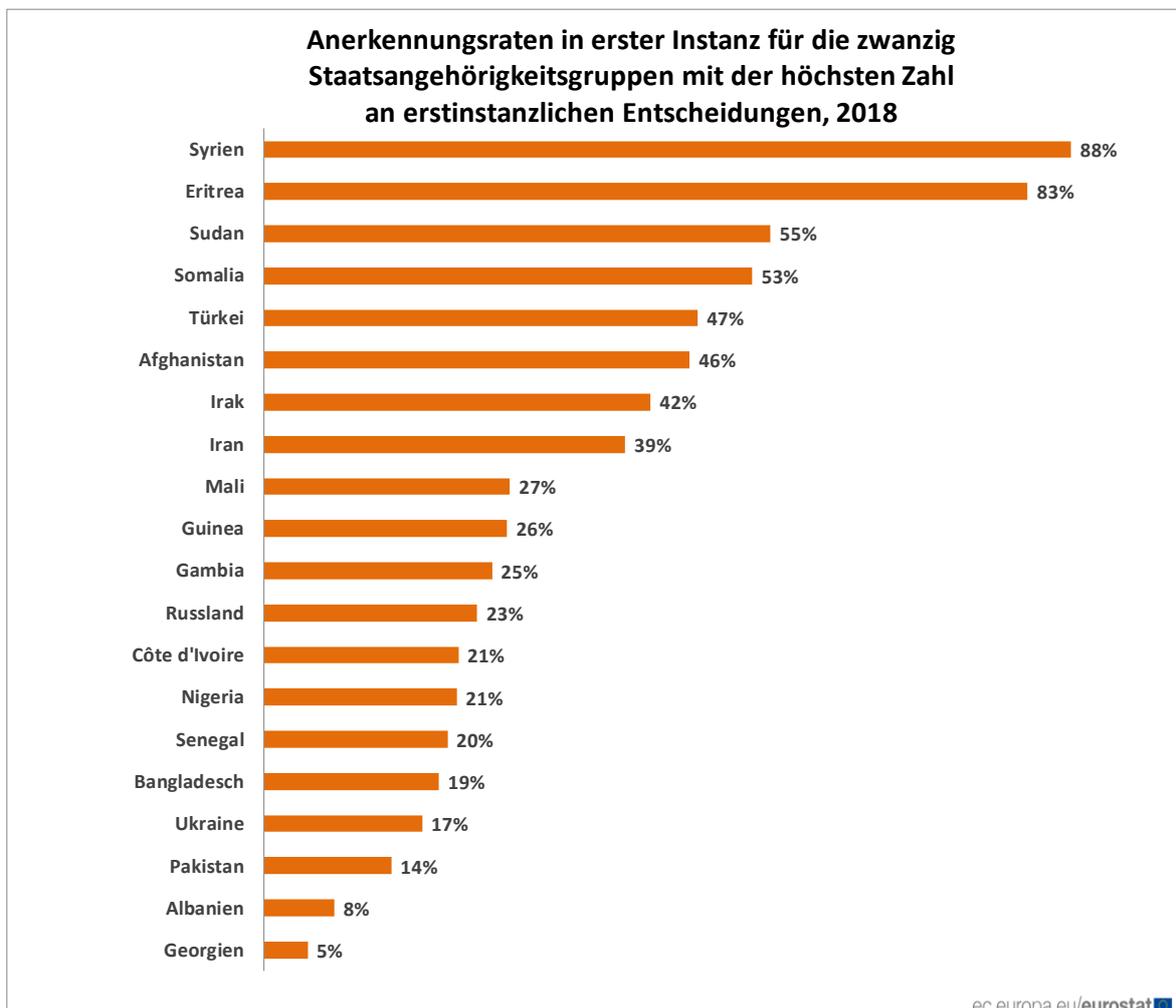
Bei mehr als einem Drittel der erstinstanzlichen Asylentscheidungen in der EU wurde den Antragstellern der Schutzstatus zugesprochen

Im Jahr 2018 wurden in den **EU**-Mitgliedstaaten fast 582 000 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge und 309 000 endgültige Berufungsentscheide gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde 217 400 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 116 000 Personen den Schutzstatus durch einen endgültigen Berufungsentscheid erhielten.

Anerkennungsraten fallen je nach Staatsangehörigkeit sehr unterschiedlich aus

Die Anerkennungsrate von Asylbewerbern, d. h. der Anteil der positiven Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen, lag in erster Instanz in der **EU** bei 37%. Bei endgültigen Berufungsentscheiden lag die Anerkennungsrate bei 38%.

Die Ergebnisse von Asylentscheidungen, und daher auch die Anerkennungsraten, unterscheiden sich je nach Land der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber. Betrachtet man die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen, auf die im Jahr 2018 die höchste Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen entfiel, so reichte die Anerkennungsrate in der **EU** von rund 5% für Staatsangehörige **Georgiens** bis 88% für Staatsangehörige **Syriens** und 83% für Staatsangehörige **Eritreas** (siehe nachstehende Abbildung).



Geographische Informationen

Die **Europäische Union** (EU) umfasst Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Methoden und Definitionen

Die in dieser Pressemitteilung enthaltenen Daten über Asylentscheidungen werden Eurostat von den Innen- oder Justizministerien oder den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Diese Daten werden von den Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz übermittelt.

Eine Entscheidung über einen Asylantrag ist eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Definition in Artikel 2 (h) der Richtlinie 2011/95/EG des Rates, wobei unerheblich ist, ob der Antrag bei der Ankunft an der Grenze oder im Land gestellt wurde und ob die Person legal (d. h. als Tourist) oder illegal eingereist ist.

Entscheidung in erster Instanz bezeichnet eine Entscheidung als Antwort auf einen Asylantrag auf der Ebene der ersten Instanz des Asylverfahrens.

Endgültiger Berufungsentscheid bezeichnet eine Entscheidung in der letzten Instanz des administrativen/juristischen Asylverfahrens als Ergebnis eines von einem in der vorherigen Verfahrensstufe abgewiesenen Asylbewerber eingelegten Rechtsmittels. Da die Asylverfahren und die Zahl/Ebenen der Entscheidungsgremien in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann es sich bei der jeweiligen letzten Instanz entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren um eine Entscheidung des höchsten nationalen Gerichts handeln. In der angewandten Methodik heißt es jedoch, dass „endgültige Entscheidungen“ sich auf die tatsächlich „endgültige Entscheidung“ in der Mehrzahl der Fälle beziehen sollte, d. h. alle normalen Einspruchsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Der **Schutzstatus** umfasst drei verschiedene Schutzkategorien:

Eine **Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. „Flüchtlingseigenschaft“ bezeichnet die in Artikel 2 (e) der Richtlinie 2011/95/EG definierte Eigenschaft im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Gemäß Artikel 2 (d) dieser Richtlinie bezeichnet „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.

Eine **Person, der der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. „Subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet den Status im Sinne des Artikels 2 (g) der Richtlinie 2011/95/EG. Gemäß Artikel 2 (f) dieser Richtlinie ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Eine **Person, der eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, aber dennoch aufgrund von Verpflichtungen, die allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe internationaler Flüchtlings- oder Menschenrechtsinstrumenten bzw. der sich aus diesen Instrumenten ergebenden Grundsätze obliegen, vor Abschiebung geschützt sind. Als Beispiel seien Personen genannt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und unbegleitete Minderjährige.

Umgesiedelte Flüchtlinge bezeichnet Personen, die im Rahmen eines nationalen oder gemeinschaftlichen Umsiedlungsprogramms in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Umsiedlung meint die Überstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen, auf Ersuchen des UNHCR, basierend auf ihrem Anrecht auf internationalen Schutz und einer dauerhaften Lösung, in einen Mitgliedstaat, in dem sie sich mit einem sicheren Rechtsstatus aufhalten können. Die Daten beziehen sich auf die umgesiedelten Flüchtlinge, die tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates angekommen sind. Umgesiedelte Flüchtlinge werden in die Daten zu „Entscheidungen über Asylanträge“ nicht einbezogen.

Als **Staatenlose** werden Menschen bezeichnet, die keine bzw. keine anerkannte Staatsangehörigkeit besitzen.

Weitere Informationen

Eurostat-Datenbank zum Thema Asyl und gesteuerte Migration.

Eurostat-[Metadaten](#) zu Entscheidungen über Anträge und Umsiedlung.

Eurostat, [„Statistics Explained“-Artikel](#) über jährliche Asylzahlen.

Eurostat, [Pressemittteilung 46/2019](#) vom 14. März 2019 über Asylanträge im Jahr 2018

Herausgegeben von: **Eurostat-Pressestelle**

Renata PALEN

Tel. +352-4301-33444

eurostat-pressoffice@ec.europa.eu

 **[EurostatStatistics](#)**

 **[@EU Eurostat](#)**

 **ec.europa.eu/eurostat**

Erstellung der Daten:

Kurz GABOR

Tel: +352 4301-32859

gabor.kurz@ec.europa.eu

Piotr JUCHNO

Tel. +352-4301-36240

piotr.juchno@ec.europa.eu

 **Medien-Anfragen:** Eurostat Media Support / Tel. +352-4301-33408 / eurostat-mediasupport@ec.europa.eu

Die jeweiligen drei größten Staatsangehörigkeitsgruppen, denen im Jahr 2018 in der EU bzw. in den Mitgliedsstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde

	Größte Gruppe			Zweitgrößte Gruppe			Drittgrößte Gruppe		
	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*
EU	Syrien	96 125	29	Afghanistan	53 465	16	Irak	24 605	7
Belgien	Syrien	2 275	22	Afghanistan	1 920	19	Irak	680	7
Bulgarien	Syrien	625	83	Afghanistan	40	5	Irak	35	4
Tschechien	Syrien	60	35	Irak	35	20	Ukraine	20	11
Dänemark	Eritrea	605	37	Syrien	535	32	Iran	235	14
Deutschland	Syrien	66 990	48	Afghanistan	22 175	16	Irak	10 970	8
Estland	Irak	5	32	Aserbaidschan	5	16	Eritrea	5	16
Irland	Syrien	420	33	Simbabwe	110	9	Afghanistan	80	6
Griechenland	Syrien	6 015	38	Irak	3 545	22	Afghanistan	2 635	17
Spanien	Syrien	1 855	63	Palästina	200	7	Ukraine	180	6
Frankreich	Afghanistan	6 165	15	Sudan	3 805	9	Syrien	3 295	8
Kroatien	Syrien	80	51	Irak	35	22	Iran	10	8
Italien	Nigeria	8 615	18	Pakistan	5 440	11	Bangladesch	4 760	10
Zypern	Syrien	1 000	82	Somalia	35	3	Irak	35	3
Lettland	Russland	10	38	Eritrea	5	22	Afghanistan	5	16
Litauen	Syrien	55	39	Russland	30	21	Tadschikistan	25	19
Luxemburg	Syrien	310	31	Eritrea	310	31	Irak	145	14
Ungarn	Afghanistan	140	38	Irak	80	22	Syrien	45	13
Malta	Syrien	230	35	Libyen	225	34	Eritrea	80	12
Niederlande	Syrien	1 620	34	Eritrea	535	11	Iran	450	9
Österreich	Afghanistan	7 840	38	Syrien	5 395	26	Somalia	1 535	7
Polen	Ukraine	95	22	Russland	90	21	Türkei	25	6
Portugal	Syrien	295	47	Irak	105	17	Eritrea	60	9
Rumänien	Syrien	340	51	Irak	175	26	Iran	40	6
Slowenien	Syrien	40	39	Eritrea	25	25	Türkei	10	12
Slowakei	Jemen	20	40	Afghanistan	15	28	Irak	5	9
Finnland	Irak	1 740	45	Afghanistan	950	25	Somalia	340	9
Schweden	Afghanistan	8 330	43	Syrien	3 380	17	Irak	1 515	8
Ver. Königreich	Eritrea	2 120	12	Iran	1 875	11	Libyen	1 605	9
Island	Irak	50	26	Afghanistan	15	7	Iran	15	7
Liechtenstein	China (einschließlich Hongkong)	5	70	-	-	-	-	-	-
Norwegen	Syrien	580	33	Eritrea	520	30	Afghanistan	175	10
Schweiz	Afghanistan	4 760	31	Eritrea	3 960	25	Syrien	2 690	17

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

* Anteil (in %) der Personen mit der betreffenden Staatsangehörigkeit an allen Personen, denen in diesem Land der Schutzstatus zugesprochen wurde.

- Es wurden keine Berechnungen angestellt, wenn die gerundete Zahl der Entscheidungen Null ergibt.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Positive Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2018

	Positive Entscheidungen*					Umgesiedelte Flüchtlinge
	Gesamtzahl		Davon:			
	Anzahl	Je eine Million Einwohner**	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Gründe	
EU	333 355	650	163 790	100 305	69 260	24 815
Belgien	10 250	900	8 340	1 910	-	880
Bulgarien	760	110	320	440	-	20
Tschechien	165	15	45	120	5	0
Dänemark	1 650	285	1 025	185	440	0
Deutschland	139 555	1 685	61 350	52 690	25 515	3 200
Estland	20	15	15	5	0	30
Irland	1 275	265	815	225	235	340
Griechenland	15 805	1 470	12 810	2 670	325	0
Spanien	2 965	65	620	2 335	10	830
Frankreich	41 440	620	27 135	14 305	-	5 565
Kroatien	155	40	130	25	0	110
Italien	47 885	790	7 315	8 570	31 995	1 180
Zypern	1 225	1 415	200	1 025	0	0
Lettland	30	15	25	10	-	0
Litauen	140	50	120	20	0	20
Luxemburg	1 000	1 660	940	60	-	0
Ungarn	365	35	70	280	20	0
Malta	660	1 385	160	480	25	0
Niederlande	4 795	280	2 160	2 110	530	1 225
Österreich	20 700	2 345	14 815	4 685	1 200	0
Polen	435	10	185	220	30	0
Portugal	625	60	220	405	-	35
Rumänien	665	35	320	345	0	0
Slowenien	105	50	100	5	-	35
Slowakei	45	10	0	35	10	0
Finnland	3 820	695	2 695	665	460	605
Schweden	19 605	1 935	8 010	4 820	6 770	4 935
Ver. Königreich	17 205	260	13 845	1 660	1 695	5 805
Island	195	560	115	40	40	50
Liechtenstein	10	260	0	5	5	0
Norwegen	1 755	330	1 445	80	230	2 480
Schweiz	15 550	1 835	6 360	1 150	8 040	1 080

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.
0 bedeutet 2 oder weniger Entscheidungen im Bezugszeitraum.

- Nicht zutreffend.

* Entscheidungen in erster Instanz und endgültige Berufungsentscheide.

** Bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 1. Januar 2018

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Anerkennungsraten, 2018

	Entscheidungen in erster Instanz				Endgültige Berufungsentscheide			
	Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*		Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*	
			Gesamt (%)	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz (%)			Gesamt (%)	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz (%)
EU	581 955	217 400	37	32	309 000	115 955	38	26
Belgien	19 020	9 675	51	51	6 255	570	9	9
Bulgarien	2 110	740	35	35	35	20	57	57
Tschechien	1 385	155	11	11	415	10	2	2
Dänemark	2 625	1 315	50	33	1 965	335	17	17
Deutschland	179 110	75 940	42	37	146 545	63 620	43	33
Estland	75	20	25	25	30	0	0	0
Irland	1 175	1 005	85	69	645	270	42	36
Griechenland	32 340	15 210	47	47	7 200	595	8	4
Spanien	11 875	2 895	24	24	975	70	7	6
Frankreich	115 045	32 725	28	28	46 420	8 715	19	19
Kroatien	435	135	31	31	85	20	22	22
Italien	95 210	30 670	32	11	42 970	17 215	40	12
Zypern	2 475	1 215	49	49	480	15	3	3
Lettland	125	30	24	24	40	0	5	5
Litauen	270	135	50	50	25	5	15	15
Luxemburg	1 390	1 000	72	72	255	5	2	2
Ungarn	960	365	38	36	0	0	-	-
Malta	1 500	645	43	42	685	15	2	2
Niederlande	10 285	3 620	35	32	1 955	1 175	60	52
Österreich	34 525	15 020	44	41	10 490	5 680	54	50
Polen	2 735	375	14	13	1 495	60	4	3
Portugal	1 045	625	60	60	465	0	0	0
Rumänien	1 295	595	46	46	245	70	29	29
Slowenien	235	100	43	43	85	0	2	2
Slowakei	80	45	52	43	25	5	15	12
Finnland	4 440	2 405	54	49	2 065	1 420	69	58
Schweden	31 320	10 640	34	32	24 855	8 965	36	11
Ver. Königreich	28 860	10 100	35	31	12 295	7 105	58	53
Island	380	105	28	28	375	90	24	13
Liechtenstein	40	10	23	15	55	0	2	2
Norwegen	2 115	1 460	69	65	2 235	295	13	6
Schweiz	17 000	15 225	90	43	3 300	320	10	6

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen. 0 bedeutet 2 oder weniger Entscheidungen.

* Die Anerkennungsrate ist der Anteil der positiven Entscheidungen (erste Instanz oder endgültiger Berufungsbescheid) an der Gesamtzahl der Entscheidungen im jeweiligen Stadium. Bei diesen Berechnungen wurden statt der gerundeten Zahlen, die in dieser Tabelle dargestellt werden, die exakten Zahlen verwendet. Anerkennungsdaten aus humanitären Gründen sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, sie sind jedoch Teil der gesamten Anerkennungsrate.

- Nicht zutreffend.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).